

Contract

Zwischen der royal Commune in der Stadt
Zinsenerstadt zu Mecklen vintpilt in der Royalbauern
Öd Vogt zu Lübeck unterpilt sonder pülla unse-
papur der Markung abgefallenen.

§. 1.

Der Royalbauern Vogt hat für die royal Commune
zu Wafslau eine neue Zinsenerregel pneumatische,
nach der eine neue royalregel Zinsenerregel
am 11 März 1904.

§. 2.

Der Vogt soll für die neue Royal die folgende
Pülla am 2400 Mkt. Lüpfbl. von Lüpfend pülla
für den Markt in die neue Royalteilu.

§. 3.

Die Zahlung soll in drei Raten, die erste Rate
mit 1000 Mkt. Lüpf. für Lüpfend Markt sobald die
Royal abgefall sind. Die zweite Rate am 1 October 1905
mit 800. Mkt. die Rest mit 200 Mkt. Lüpf. pülla
für den Markt 1906 am 1. October, ohne Zinsen.

§. 4.

Während der Royalabfallung soll der selbener
nicht findlich sein, sondern der Lüpfen
möglichst sonder lassen. Die Lüpfen soll die
neue Royal geht, nach dem 30 m. in der Regel
mit der Markung

in freizulebende Lage gebracht werden. Die Anzahl der
wird jezt eine Tinte von 3,5⁷ incl. Verpackung sein,
die neue Tinte soll eine Tinte von 3,5⁰ Mtr.

§. 5.

Die neue Tinte soll am 1. Oktober 1904 dem Gebrauche
übergeben werden.

§. 6.

Der Kaufpreis der Tinte nebst Verpackung in Tinte
von Cobach und Tinte, sowie die Kosten der
Übernahme der Tinte durch die Gemeinde soll, bei Abgabe der neuen
Tinte, käuflich die alte Tinte mitgebracht werden.

§. 7.

Die Tinte soll jezt gleich nach der Abgabe
nach einem Kaufvertrage.

§. 8.

so Vogt. Tinte eine Anzahl von fünf Tinten.

§. 9.

Die Contrahenden genehmigen die in diesem Vertrag
genau richtig übernehmene Verpflichtung in allen
Punkten in beiderseitigen Namen und Unterschrift.
Dieser Vertrag ist in dupl. ausgefertigt.

Mehlen 18/4. 04.

Cobach 11 März 1904.

Dr. Friedrich Wilhelm
Langenbrot.
V. Prof
Pötzner

Ed. Vogt.
Royalbauern

C. 582.

Genehmigt.

Arolsen, den 14. April 1904.

Fürstlich Mecklenburgischer Kaufmann.



Friedrich Wilhelm